

Hauptausschuß

Protokoll

82. Sitzung (nicht öffentlich)

23. März 1995

Düsseldorf - Haus des Landtags

10.30 Uhr bis 13.15 Uhr

Vorsitzender: Abgeordneter Grätz (SPD)

Stenographen: Hezel, Schrader

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

- 1 Siebtes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Westdeutschen Rundfunk Köln und des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (7. Rundfunkänderungsgesetz)

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 11/8065

Zuschriften 11/3887, 11/3908, 11/3947, 11/4011,
11/4019, 11/4044, 11/4048, 11/4051

Der Ausschuß stimmt über die von SPD und CDU zum Entwurf des 7. Rundfunkänderungsgesetzes eingebrachten Änderungsanträge ab (siehe dazu die Beschlußempfehlung Drucksache 11/8645).

Artikel 1 wird unter Berücksichtigung der zuvor angenommenen Änderungsanträge mit den Stimmen der SPD gegen

Hauptausschuß
82. Sitzung

23.03.1995
hz/sr-sto/lg

die Stimmen von CDU und GRÜNEN bei Stimmenthaltung der F.D.P. angenommen.

Artikel 2 wird unter Berücksichtigung der zuvor angenommenen Änderungsanträge mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen von CDU und F.D.P. bei Stimmenthaltung der GRÜNEN angenommen.

In der Schlußabstimmung nimmt der Ausschuß den Gesetzentwurf unter Maßgabe der Berücksichtigung der angenommenen Anträge mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen von CDU, F.D.P. und GRÜNEN an.

Als Berichterstatter wird Abgeordneter Hellwig (SPD) benannt.

(Diskussionsprotokoll Seite 1)

2 Digitalfernsehen - Ein Orientierungsrahmen für die Gemeinschaftspolitik

EG-Vorlagen 11/249, 11/251, 11/257, 11/258, 11/281 und 11/288
Ausschußprotokoll 11/1432

Der Hauptausschuß befaßt sich allgemein mit der vom Unterausschuß "Europapolitik und Entwicklungszusammenarbeit" zum Digitalfernsehen am 7. Dezember 1994 durchgeführten Anhörung, vertritt die Ansicht, daß sich der neue Landtag mit dem Thema weiter befassen werde, und stellt zur neuen Fernsehrichtlinie der EU und dem hierzu ergangenen Urteil des Bundesverfassungsgerichts Fragen an Ministerialdirigent Bopp (Staatskanzlei).

(Diskussionsprotokoll Seite 11)

Hauptausschuß
82. Sitzung

23.03.1995
hz/sr-sto/lg

3 Weitere Verwendung des Ständehauses (Alter Landtag) in Düsseldorf

Der Hauptausschuß nimmt den von der Landtagspräsidentin erstatteten und von Minister Clement ergänzten Sachstandsbericht entgegen.

(Siehe Diskussionsteil Seite 15)

4 Organisationsuntersuchung der Landtagsverwaltung Nordrhein-Westfalen durch die Unternehmensberatung KPMG

Der Bericht der Landtagspräsidentin wird vom Hauptausschuß zur Kenntnis genommen.

(Siehe Diskussionsteil Seite 17)

* * *

Aus der Diskussion

1 Siebtes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Westdeutschen Rundfunk Köln und des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (7. Rundfunkänderungsgesetz)

Gesetzesentwurf der Landesregierung

Drucksache 11/8065

Zuschriften 11/3887, 11/3908, 11/3947, 11/4011, 11/4019, 11/4044, 11/4048, 11/4051

Der Ausschuß stimmt über die von SPD und CDU zum Entwurf des 7. Rundfunkänderungsgesetzes eingebrachten Änderungsanträge ab (siehe dazu die Beschlußempfehlung Drucksache 11/8645). Dabei ergeben sich folgende Diskussionsbeiträge:

Im Zusammenhang mit den Änderungsanträgen der SPD-Fraktion zum Hochschul-Rundfunk in Artikel 2 fragt Abgeordneter Hegemann (CDU), wie sich nach Meinung der SPD-Fraktion der Hochschul-Funk finanzieren solle, ob Zuschüsse für einen Modellversuch aus Gebühren- oder anderen Haushalten geplant seien. Die Tatsache, daß im Rahmen des Hochschul-Funks Sponsoring erlaubt sein solle, veranlasse ihn überdies zu der Feststellung, daß dies auch ausufern könne, wenn etwa jeder Beitrag mit einem Sponsoring-Hinweis versehen werde. Weiterhin interessiere ihn, wer für die Inhalte verantwortlich sei. Insgesamt halte er die Sache für recht unausgegoren, auch wenn er grundsätzlich nicht dagegen sei. Aber bei allem müsse bedacht werden, daß hiermit einer ausgewählten Gruppe der Bevölkerung die Möglichkeit eröffnet werde, Rundfunk zu betreiben, und zwar in einem anderen Maße als den 15-%-Gruppen in den Offenen Kanälen.

Abgeordneter Büssow (SPD) erläutert, Campus-Funk solle nach den Regeln des § 33 a verbreitet werden dürfen. Daran beteiligen sollten sich alle, die an der Hochschule arbeiteten. Interessenten müßten einen Antrag bei der LfR stellen, für den die allgemeinen Zulassungsbedingungen gälten.

Es gebe Initiativen aus dem studentischen Bereich - aber nicht nur aus diesem - an mehreren Universitäten des Landes. Daneben hielten viele Professoren ein solches

Hauptausschuß
82. Sitzung

23.03.1995
sr-sto

Projekt für interessant. Der Gesetzgeber werde ausdrücklich ermuntert, dies auf den Weg zu bringen.

Es sei kein Rechtsanspruch auf öffentliche Mittel vorgesehen. Er gehe davon aus, daß es sich im wesentlichen wie in den USA abspielen werde, nämlich daß sich der Campus-Funk über Spenden und Sponsoring finanziere. Denkbar wäre auch, daß ein Teil der Öffentlichkeitsmittel der Hochschule dafür verwandt werde.

Für den Campus-Rundfunk sollten kleine Frequenzen mit etwa einem Kilometer Reichweite dienen.

Der Hauptausschuß habe den Campus-Funk auf einer Reise in die USA Mitte der 80er Jahre kennengelernt, wo diese Art des Rundfunks weit verbreitet sei. Und es müsse gefragt werden, warum diese Möglichkeit, wenn Interesse bestehe und technisch nichts im Wege stehe, nicht auch in Nordrhein-Westfalen eröffnet werden solle.

Neuland betrete man mit dem großen Hochschul-Rundfunk. Mit ihm werde den Hochschulen die Chance gegeben, den Veranstalterstatus anzunehmen und sich für die Gesellschaft zu öffnen. Der Gesellschaft werde die Möglichkeit eröffnet, Einblick in die Arbeit der Hochschulen zu nehmen. Die Hochschulen könnten in den sich entwickelnden Special-interest-Markt eintreten. Sie könnten Kooperationen mit anderen Hochschulen im Lande und außerhalb des Landes und selbst außereuropäisch, etwa mit MIT, Harvard, Princeton, der Sorbonne oder Lomonosow, eingehen. Auf diesem Gebiet könnten interessante Phantasien entwickelt werden. Der Allgemeinheit werde die Welt der Wissenschaft und Forschung erschlossen.

Die SPD-Fraktion habe die Hochschulen stets auch als Teil der Weiterbildung angesehen, und diese könnten nunmehr über den großen Hochschul-Rundfunk Lehrgänge anbieten. Zu diesem Zweck könnten die Hochschulen auch Kooperationen mit Dritten eingehen.

Nach seinem Empfinden werde das Land mit dieser Idee nach vorn gebracht. Auch in anderen Ländern, insbesondere in Sachsen, werde über Universitäts-Rundfunk nachgedacht. Er jedenfalls habe sich sehr darüber gefreut, daß der SPD-Landespartei in Aachen beide nunmehr auf den Weg zu bringenden Nuancen des Universitäts-Rundfunks beschlossen habe, weil damit eine Innovation für Nordrhein-Westfalen verbunden sei.

Abgeordnete Hieronymi (CDU) räumt ein, daß sowohl der Campus-Rundfunk als auch der große Hochschul-Rundfunk im Trend der Zeit lägen, so daß auch aus der

Sicht ihrer Fraktion ein Handlungsbedarf des Gesetzgebers vorliege. Deshalb bedauere sie, daß der CDU-Fraktion keine Chance gegeben worden sei, in eine Diskussion mit der beantragenden Fraktion einzutreten, und daß beide Vorhaben im Rahmen einer ausdrücklich als klein angelegten Novellierung des Rundfunkgesetzes eingeführt werden sollten.

Fragen bestünden insbesondere im Hinblick auf die Veranstalter und die möglichen Finanzierungsstrukturen. In § 33 a Abs. 2 heiße es lapidar: "Das Mitglied der Hochschule, welches die Sendung verbreitet, gilt als Veranstalter im Sinne dieser Vorschriften." Eine solche Formulierung reiche ihres Erachtens bei weitem nicht aus; vielmehr müsse eine sinnvolle Eingrenzung vorgenommen werden.

Abgeordneter Büssow (SPD) meint, es sei nicht Aufgabe des Gesetzgebers festzulegen, wer an einer Hochschule Campus-Funk beantragen dürfe; denn das komme vielfach auch auf die Situation an der jeweiligen Hochschule an. Vorstellbar sei auch, daß sich Studenten und Professoren, daß sich Historiker und Juristen beispielsweise daran beteiligen wollten. Zugelassen werde nach § 5 LRG NW.

Der große Hochschul-Rundfunk werde wie jeder private Veranstalter zugelassen und könne sich über Pay-TV, Abonnement-Fernsehen, Werbung usw. finanzieren. Weil vermutet werden müsse, daß sich nicht alle Special-interest-Programme aus Werbung finanzieren könnten, weil der Werbemarkt das nicht hergebe, werde man sich darauf einzustellen haben, daß eine Finanzierung über Entgelte erfolge.

Das einzige, was der Gesetzgeber in diesem Zusammenhang zu regeln habe, sei, daß die Hochschule das dürfe. Bisher gebe es dazu keine Ermächtigung. Daneben bedürfe es nach Meinung seiner Fraktion keiner Regelung im Detail, weil man auf diese Weise nur die Entwicklungen, die sich ergeben könnten, behindern würde.

Was den Campus-Rundfunk angehe, so bedürften die veranstaltenden Gruppen zunächst einmal eines Raumes, um aktiv werden zu können. Ob die damit zusammenhängenden Fragen vom Rektor allein oder vom Konvent bzw. Senat oder beiden gemeinsam entschieden würden, sollte den Hochschulen überlassen bleiben.

Minister für besondere Aufgaben Clement bezeichnet den Campus-Funk als unproblematisch. Eine Hochschule wie die Ruhr-Universität beispielsweise sei eine gewaltige Einrichtung, und er halte es für nichts Revolutionäres, wenn dort die Möglichkeit eingeräumt werde, unter den vorhandenen technischen Gegebenheiten Hochschul-Funk zu betreiben. Probleme könnten dann auftreten, wenn es Frequenzschwierigkeiten mit dem lokalen Rundfunk gebe. In diesen Fällen habe der

Hauptausschuß
82. Sitzung

23.03.1995
sr-sto

lokale Rundfunk Vorrang bei der Frequenzvergabe gegenüber dem Campus-Funk, so daß nicht mit Konfliktfällen zu rechnen sei.

Den großen Hochschul-Rundfunk würde er als eine Marktöffnungsstrategie bezeichnen. Es treffe in der Tat zu, daß dabei ziemlich viel undefiniert bleibe. Aber es sei die Frage, ob es notwendig sei, viele Vorgaben zu machen, oder ob nicht vielmehr den Hochschulen die Chance eröffnet werden solle, so etwas selbst zu entwickeln.

Ein Unternehmen wie Bertelsmann habe selbstverständlich Interesse daran, sich im Fort- und Weiterbildungsbereich zu betätigen. Daß man in diesem Zusammenhang an eine Kooperation mit Hochschulen denke, halte er für sehr naheliegend. Es spreche deshalb sehr viel für Verbundlösungen.

Auch und vor allem eine Fernuniversität müsse die Chance erhalten, die digitalen Möglichkeiten zu nutzen, um ihre Vorlesungen zu verbreiten. Aber auch Hochschulen mit sehr vielen Studierenden dächten über neue Möglichkeiten der Vermittlung der Lehre an die Studierenden nach. Die Landesregierung gehe davon aus, daß Fort- und Weiterbildung durch die digitalen Möglichkeiten eine neue Qualität erhalte.

Die Hochschule habe die Dinge im Rahmen ihrer Autonomie zu regeln; dabei werde das Wissenschaftsministerium seine Aufsichtsfunktion wahrnehmen. Die Tatsache, daß der Gesetzgeber möglichst wenig vorgeben wolle, entspreche den Grundsätzen des Standardabbaus und der Förderung der Autonomie nicht zuletzt auch im finanziellen Bereich. Sollte sich weitergehender Regelungsbedarf herausstellen, bestehe die Möglichkeit der Nachbesserung. Bis dahin aber sollte man die damit verbundenen Experimentiermöglichkeiten eröffnen. Er wisse, daß an den Hochschulen ein erhebliches Interesse daran bestehe. Deshalb sollte man darauf vertrauen, daß in den Hochschulen Veranstalterkonstruktionen gefunden würden, auf die man sich verlassen könne.

Beim Campus-Funk muß nach Meinung des **Abgeordneten Hegemann (CDU)** berücksichtigt werden, daß die Realisierungsmöglichkeiten recht unterschiedlich seien. In Bochum beispielsweise wohnten 5 000 Studenten, während alle anderen täglich im Umkreis von 100 Kilometern einpendelten. Hier werde man mit 0,2 Watt nicht weit kommen.

Die Frage sei für ihn auch, ob man bei der Ermöglichung von Campus-Rundfunk nicht auch anderen Gruppen die Chance eröffnen müsse, Rundfunk zu veranstalten. Dies werde aber rein technisch gesehen nicht möglich sein, wenn man den Hochschulen die vorhandenen Frequenzlücken zur Verfügung stelle.

Wenn Hochschulgruppen wirklich Rundfunk veranstalten wollten, koste das auch Geld. Also müsse auch, da Sponsoring zugelassen sein solle, der Werbemarkt in Anspruch genommen werden, und damit würden die Stücke des zu verteilenden Kuchens wieder kleiner. So könnte der lokale Rundfunk in bestimmten Bereichen in Gefahr geraten.

Betonen wolle er, daß er trotz der kritischen Fragen, die er stelle, grundsätzlich keine Einwendungen gegen den Campus-Funk habe. Aber kritische Fragen seien notwendig, weil sicherlich nicht in zwei Monaten die nächste Novellierung des Rundfunkgesetzes anstehe.

Abgeordnete Höhn (GRÜNE) gibt zu, daß der Hochschul-Rundfunk sicherlich eine Menge Fragen aufwerfe. So müsse beim Sponsoring auch berücksichtigt werden, daß bestimmte Fachbereiche besseren Zugang dazu hätten als andere, so daß es zu einem Übergewicht dieser Fachbereiche kommen könnte, was sicherlich nicht gewollt sei; denn alle Fachbereiche sollten die gleichen Chancen haben, zu Wort zu kommen.

Trotz all dieser Fragen halte sie es für richtig, den Weg zu eröffnen. Die Entwicklung müsse beobachtet werden, und nach einer gewissen Zeit sei darüber nachzudenken, ob es notwendig sei, gesetzgeberisch einzugreifen.

Wenn sie es richtig verstanden habe, sollten mit dem Campus-Funk Studierende nicht auch zu Hause erreicht werden. Schwierigkeiten erwarte sie bei Hochschulen, die innerhalb einer Stadt mehrere Standorte hätten, weil die unterschiedlichen Campus-Teile kaum mit einer leistungsschwachen Frequenz erreicht werden könnten.

Abgeordneter Büssow (SPD) gibt seiner Vorrednerin recht, daß beim Campus-Funk in der Tat nur daran gedacht sei, diesen auf dem Universitätsgelände empfangen zu können. Soweit Hochschulen verkabelt seien, sei eine Verbreitung auch über Kabel möglich.

An die Möglichkeit, daß die vom Werbekuchen zu verteilenden Stücke kleiner würden, glaube er nicht; er erwarte vielmehr, daß sich spezielle Unternehmen über Sponsoring an die Studentenschaft wendeten, beispielsweise Versicherungsunternehmen oder Reiseveranstalter, die hofften, über dieses Sponsoring Kunden auf Lebenszeit zu gewinnen. Im übrigen sei es auch heute schon so, daß Studenten speziell umworben würden. Nicht anders werde sich ein Sponsoring im Campus-Funk verhalten.

Hauptausschuß

23.03.1995

82. Sitzung

sr-sto

Klar sei auf jeden Fall, daß für Universitäts-Rundfunk keine öffentlichen Gelder zur Verfügung gestellt würden. Also müsse der Gesetzgeber die Möglichkeit eröffnen, andere Gelder mobilisieren zu können. Wenn der Gesetzgeber Innovationsmöglichkeiten eröffnen wolle, dürfe dies nicht immer mit der Verpflichtung verbunden sein, dafür öffentliche Mittel bereitzustellen. Zu achten habe man lediglich darauf, daß die Mobilisierung anderer Gelder nicht in Abhängigkeiten hinsichtlich des Inhalts der Sendungen führe. Im übrigen bitte er zu bedenken, daß der nordrhein-westfälische Gesetzgeber in der Vergangenheit - und in Zukunft werde sich das nicht ändern - sehr viel Rücksicht auf die lokalen Werbemärkte genommen habe.

Abgeordnete Hieronymi (CDU) legt dar, der Vorschlag der SPD zum Universitäts-Rundfunk beinhalte sowohl kleine Innovationsbewegungen, nämlich hinsichtlich des Campus-Funks, als auch die generelle Öffnung neuer Märkte durch Spartenprogramme, nämlich bezüglich des großen Hochschul-Rundfunks. Wenn man das Marktsegment Weiterbildung öffne, dürfe dies nach Meinung ihrer Fraktion nicht ausschließlich auf den universitären Bereich beschränkt, sondern müsse zumindest auch die berufliche Weiterbildung einbezogen werden. Man habe nicht die Möglichkeit gehabt, über diese große Veränderung mit Betroffenen und Interessierten zu reden; ihres Erachtens hätte man mit potentiellen Trägern darüber diskutieren müssen, wie man diese Öffnung sachgerecht vornehmen könne. Deshalb spreche sich die CDU-Fraktion für einen Versuch mit dem Campus-Rundfunk aus und werde sich hinsichtlich des großen Hochschul-Rundfunks der Stimme enthalten.

Abgeordneter Hellwig (SPD) warnt davor, in diesem frühen Experimentierstadium schon alles zu zementieren. Die SPD-Fraktion wolle über das Landesrundfunkgesetz der Öffentlichkeit den Zugang zur Hochschule und damit zu Wissenschaft und Forschung eröffnen. So etwas müsse zunächst einmal Raum zum Wachsen haben. Er sei sicher, daß die Landesanstalt für Rundfunk in nächster Zeit alle Interessierten einladen werde, um gemeinsam Vorstellungen zu entwickeln. Er sei auch sicher, daß alles getan werde, um Mißbrauch zu verhindern. Hier solle eine Möglichkeit der Weiterbildung vorangebracht werden, und solche Ideen dürften nicht von vornherein in einseitige Bahnen gelenkt werden.

Abgeordneter Büssow (SPD) fügt an, daß es nicht nur um Weiterbildung gehe; die Weiterbildung sei nur ein Segment. Heute könne die Entwicklung noch gar nicht abgesehen werden. Man wolle der Hochschule nur die Möglichkeit bieten. Unbestritten sei das große Wissens- und Informationspotential in den Hochschulen. Lei-

Hauptausschuß
82. Sitzung

23.03.1995

sr-sto

der aber wüßten große Teile der Gesellschaft nicht, was sich an den Hochschulen abspiele. Mit dem Hochschul-Funk würden die Fenster weit geöffnet. Es gebe ein großes Interesse der Hochschulen, der Öffentlichkeit zu zeigen, was in ihnen geschehe, nicht zuletzt auch um nachzuweisen, wofür die öffentlichen Mittel, die sie erhielten, aufgewandt würden. Entstehen könnte auch so etwas wie ein nationaler, europaweiter oder sogar weltweiter Informationssender, der das nahezubringen versuche, was in der Forschung vor sich gehe. Dadurch sei beispielsweise den Kammern der Zugang zum Special-interest-Markt nicht verwehrt. Sie könnten wie jeder andere auch einen entsprechenden Lizenzierungsantrag stellen.

Zur **Zuordnung von Übertragungskapazitäten** nimmt sodann **Abgeordnete Hieronymi (CDU)** Stellung. § 3 Abs. 1 und 2 trage ihre Fraktion mit. Eine andere Sichtweise habe sie bezüglich des Absatzes 3, nämlich des Verfahrens, wenn kein Konsens zustande komme. Sie schlage für diese Fälle ein unabhängiges Schiedsverfahren vor, um eine möglichst große Staatsferne bei der Frequenzzuweisung zu erreichen (siehe dazu Drucksache 11/8645, Seite 48 f.).

Abgeordneter Büssow (SPD) entgegnet, das von der CDU vorgeschlagene Schiedsverfahren komme dem Erfordernis der Wesentlichkeit und der Bestimmtheit, das das Bundesverfassungsgericht in den Vordergrund seiner Argumentation gestellt habe, nicht nach. Im übrigen werde in dem Vorschlag nicht darauf abgehoben, auf welche Kriterien im Schiedsverfahren Rücksicht genommen werden müsse, um die Vielfaltssicherung zu gewährleisten.

Abgeordnete Hieronymi (CDU) weist darauf hin, daß die Entscheidungskriterien in den unverändert gebliebenen Absätzen 4 und 5 aufgeführt seien. Vorbild für diesen Vorschlag sei die in Rheinland-Pfalz praktizierte Regelung, wo das Schiedsverfahren von einem Gericht durchgeführt werde. Allerdings habe man sich in dem Antrag nicht darauf festgelegt, sondern überlasse die Regelung einer Rechtsverordnung der Landesregierung, die der Zustimmung des Hauptausschusses bedürfe.

Zu dem von der CDU-Fraktion vorgelegten Antrag, in § 24 Abs. 2 nach Satz 2 den folgenden Satz 3 einzufügen

Die LfR kann auf Antrag zulassen, daß an Wochenenden und Feiertagen die Sendezeit eines lokalen Hörfunkprogramms reduziert wird, wenn damit ein wirtschaftlich leistungsfähiger lokaler Hörfunk gewährleistet werden kann.

Hauptausschuß
82. Sitzung

23.03.1995
sr-sto

stellt die Rednerin fest, in Gesprächen mit den Betriebsgesellschaften und Veranstaltergemeinschaften werde immer wieder darum gebeten, der unterschiedlichen Informationsdichte des lokalen Hörfunks in den verschiedenen Verbreitungsgebieten am Wochenende flexibler Rechnung zu tragen, indem die vorgeschriebene Zeit für lokalen Hörfunk verkürzt werden könne. Mit der Einfügung würde gewährleistet, daß die LfR auf Antrag eine solche Reduzierung zulassen könne.

Abgeordnete Langenbruch (SPD) erwidert, dieser Antrag setze ihres Erachtens zu stark an den Programminhalten an. Auch am Wochenende müsse in den Verbreitungsgebieten umfassend über das lokale Geschehen berichtet werden. Bei einer Verkürzung der Sendezeit ginge die Identifikation des Hörers mit dem lokalen Sender verloren. Deshalb lehne ihre Fraktion diesen Änderungsantrag ab.

Abgeordneter Hellwig (SPD) gibt zu bedenken, daß der lokale Hörfunk am Wochenende konkurrenzlos sei, wenn über eine Fülle von Veranstaltungen berichtet werden könne.

Abgeordneter Büsow (SPD) legt dar, der lokale Hörfunk habe die große Chance, dem Radio am Sonntag eine eigene Farbe zu geben, weil am Sonntag keine Lokalzeitungen erschienen. Diese Chance sollte dem Lokalfunk nicht genommen werden. An dieser Stelle wolle er auch anmerken, daß ihn die Zurückhaltung der Lokalradios, publizistisch etwas zu gestalten, schon seit geraumer Zeit verbittere. Deshalb wolle seine Fraktion auf das Petitum auch nicht eingehen.

Abgeordnete Hieronymi (CDU) berichtet, daß es in den Gesprächen, die sie geführt habe, nicht darum gegangen sei, das Informationsmedium lokaler Hörfunk am Wochenende abzustellen; vielmehr stehe im Vordergrund, der unterschiedlichen Informationsdichte am Wochenende in den Verbreitungsgebieten gerecht zu werden. Nur in den Fällen, in denen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des lokalen Hörfunks durch die Verpflichtung, auch am Wochenende acht Stunden Lokalfunk zu veranstalten, gefährdet sei, solle die Möglichkeit eingeräumt werden, bei der LfR einen entsprechenden Antrag zu stellen.

Abgeordneter Hellwig (SPD) weist darauf hin, daß bei der Landesanstalt für Rundfunk noch kein Antrag auf Reduzierung der Sendezeit im Lokalfunk gestellt worden sei, wohl aber auf Ausweitung. Im übrigen werde die LfR, sollte ein Antrag aus Gründen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gestellt werden, im Rah-

Hauptausschuß
82. Sitzung

23.03.1995
sr-sto

men ihrer gesetzlichen Möglichkeiten auch handeln. Er habe bei diesem Antrag den Eindruck, daß man sich in den Büros der Zeitungsverleger den Kopf der Veranstaltergemeinschaften zerbreche.

Im Zusammenhang mit § 24 Abs. 4 führt **Abgeordneter Büssow (SPD)** aus, er habe in WDR 5 eine Sendung über die Beiträge des Bundespresse- und -informationsamtes für private Radiosendungen gehört. Hierzu habe es ein Gerichtsverfahren wegen Verletzung der Staatsferne durch Sendung einzelner PR-Beiträge gegeben. Nunmehr sei die Bundesregierung verpflichtet, im Vorspann darauf hinzuweisen, daß es sich um eine Sendung des Bundespresse- und informationsamtes handle. Allerdings sei nicht sichergestellt, daß die Radiosender, die sich dieses Materials bedienen, diesen Vorspann auch brächten. Deshalb frage er, ob dieser Mangel mit der in Rede stehenden Vorschrift abgestellt sei.

Minister Clement antwortet, dieses Problem werde mit der Vorschrift nicht erfaßt. Das Phänomen, das sein Vorredner geschildert habe, verstoße zwar gegen journalistische Regeln, sei aber nicht sanktioniert. Ob es gesetzgeberisch zu regeln sei, sei nach seiner juristischen Einschätzung auch fraglich.

Auf die Bitte der **Abgeordneten Hieronymi (CDU)** nach Begründung des Änderungsantrags der SPD-Fraktion zu § 27 Abs. 4 erläutert **Abgeordneter Hellwig (SPD)**, die in den Veranstaltergemeinschaften vertretenen gesellschaftlichen Gruppen seien nicht immer in der Lage, bei den Sitzungen anwesend zu sein, mit der Folge, daß häufig Entscheidungen vertagt werden müßten, weil die gesetzlich vorgeschriebene Zahl von Mitgliedern nicht zugegen sei. Mit dem Änderungsantrag werde die Regelung den parlamentarischen Gepflogenheiten angepaßt, die sich als praktikabel erwiesen hätten.

Abgeordnete Hieronymi (CDU) kommt sodann auf den Änderungsantrag ihrer Fraktion zu sprechen, in § 41 Abs. 1 folgenden Satz 3 anzufügen:

Zu den Rundfunkprogrammen im Sinne von Satz 1 gehören nicht diejenigen Rundfunkprogramme, die nur über eine Satellitenzulassung in Nordrhein-Westfalen verfügen.

Man halte die generelle Privilegierung der in Nordrhein-Westfalen gesetzlich bestimmten Rundfunkprogramme für nicht angemessen; vielmehr müsse der LfR die

Möglichkeit gegeben werden, in Ergänzung zu dem standortpolitischen Gesichtspunkt den Vielfaltsaspekt zu berücksichtigen.

Abgeordneter Büssow (SPD) entgegnet, der Landtag Nordrhein-Westfalen mache Politik für das Land; vor diesem Hintergrund seien die Bestimmungen des Regierungsentwurfs hinsichtlich der Rangfolge in Kabelanlagen völlig richtig. Im übrigen werde im Absatz 3 der Bestimmung auf Vielfaltsgesichtspunkte abgehoben.

Abgeordnete Hieronymi (CDU) sagt, die Rangfolgeentscheidung sei um so schwieriger, je enger es im Kabel sei, wie heute allerorts festgestellt werden müsse. Die Kabel seien weitgehend durch die gesetzlich bestimmten Programme besetzt, so daß für die Belange des Vielfaltsaspektes immer weniger Raum bleibe. Der Vorschlag ihrer Fraktion gehe dahin, bei enger Kabelbelegung einen Ausgleich zwischen dem Standortgesichtspunkt und dem Vielfaltsgesichtspunkt und damit dem nordrhein-westfälischen und dem medienpolitischen Gesichtspunkt zu schaffen.

Minister Clement verweist auf die Niederlande mit etwa 3 Millionen Einwohnern weniger als Nordrhein-Westfalen. Dort käme niemand auf die Idee zu argumentieren, es werde Standortpolitik gemacht, wenn Rundfunkentscheidungen für das Land getroffen würden. In Nordrhein-Westfalen werde nach dem Entwurf eine absolute Vorrangentscheidung für die hier tätigen Unternehmen getroffen. Er gehe dabei davon aus, daß diese Unternehmen von der LfR unter Vielfaltsgesichtspunkten überprüft worden seien. Von daher könne er nicht einsehen, die nordrhein-westfälischen Veranstalter, die hier für 18 Millionen Menschen produzierten, gegenüber anderen zurückzustellen.

Abgeordnete Hieronymi (CDU) bemerkt zum Änderungsantrag ihrer Fraktion im Zusammenhang mit **Modellversuchen mit neuen Rundfunktechniken, Rundfunkprogrammen oder Rundfunkdiensten - § 72 -**, hinsichtlich des Gesetzesvorbehaltes für Modellversuche mit lokalem Rundfunk stimme man mit der SPD überein. Anders wolle ihre Fraktion im Hinblick auf die Sicherstellung einer größtmöglichen Staatsferne vorgehen, indem sie der Landesanstalt für Rundfunk das Vorschlagsrecht einräume. Nicht zuletzt würden damit auch die Erfahrungen und das Sachwissen der LfR unmittelbar einbezogen. Das stelle Modellvorhaben auf eine breitere Basis, als würden sie ausschließlich von der Landesregierung und vom Hauptausschuß beurteilt.

Hauptausschuß
82. Sitzung

23.03.1995
hz-lg

Abgeordneter Büssow (SPD) wendet sich entschieden gegen diesen Änderungsantrag. Die Initiativen zu Modellversuchen kämen voraussichtlich zum größten Teil aus dem gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bereich. Die Entwicklungen könnten deshalb nicht der LfR überantwortet werden, zumal davon auszugehen sei, daß sie gesetzgeberischer Aktivitäten bedürften. Die LfR sei kein Nebenparlament für Medienfragen; vielmehr müßten die gesetzgeberischen Gestaltungsmöglichkeiten beim Landtag verbleiben.

Abgeordnete Hieronymi (CDU) argumentiert, es gehe nicht darum, daß parlamentarische Kompetenzen verlagert würden. Man wende sich aber nachdrücklich dagegen, daß die Kompetenz für die telekommunikationstechnische Entwicklung allein bei der Landesregierung angesiedelt sein solle.

Ergebnis siehe Beschlußteil, Seite I.

2 Digitalfernsehen - Ein Orientierungsrahmen für die Gemeinschaftspolitik

EG-Vorlagen 11/249, 11/251, 11/257, 11/258, 11/281 und 11/288
Ausschußprotokoll 11/1432

Der **Vorsitzende** weist darauf hin, daß der Unterausschuß "Europapolitik und Entwicklungszusammenarbeit" das Thema bereits eingehend erörtert habe, das der Hauptausschuß begleiten wolle.

Mit den Äußerungen des im Unterausschuß am 7. Dezember 1994 angehörten Sachverständigen Dr. Lagardec befaßt sich **Abgeordneter Hegemann (CDU)**. Der Sachverständige vertrete die Auffassung, daß in diesem Bereich getroffene Regelungen vom Markt nicht immer akzeptiert würden; die Entwicklung verlaufe am Ende vielmehr anders als angenommen. Entwicklungen, die bisher nicht ins Auge gefaßt worden seien, kämen hingegen erheblich schneller zum Zuge, etwa der Mobilfunk, dessen Verbreitung in Nordrhein-Westfalen zur Schaffung von rund 2 000 Arbeitsplätzen geführt habe. Seit Jahren werde beispielsweise von D2MAC und HDTV gesprochen; diese technischen Entwicklungen würden durch das Digitalfernsehen überholt. Andere meinten, wegen des Kostenaufwands des Digitalfernsehens